

Beschwerdesystem DMK

1. Präambel

Die DMK Group¹ hat ein Beschwerdesystem zur Entgegennahme von Hinweisen eingerichtet. In diesem Rahmen gibt es verschiedene Meldestellen, Meldekanäle und einen Ombudsmann. Meldestellen bestehen gem. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und gem. Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG).

Die Gesellschaften der DMK Group sichern einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Hinweisen zu, gewährleisten eine neutrale und objektive Behandlung und sorgsame Prüfung der etwaig erforderlichen Maßnahmen.

Die Meldestellen erfüllen dabei die für sie jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung erläutert, wer welche Sachverhalte melden kann, wie dies im Einzelnen erfolgt, welche Verfahrensschritte dabei vorgesehen sind und was nach einer Hinweisgebermeldung passiert und zu beachten ist.

2. Hinweisgebende Personen

Hinweise können von sämtlichen Beschäftigten und Dritten Personen (Bsp. Geschäftspartnern) gemeldet werden, u.a. von Betroffenen, denen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der DMK Group bekannt geworden sind (nachfolgend: „**hinweisgebende Personen**“).

3. Inhalt der Hinweisgebermeldungen

Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, die gegen Gesetze verstoßen.

4. Meldestelle und -kanäle, Ombudsmann, Kommunikation

a. Meldekanäle

- per mail oder schriftlich an Group Compliance unter compliance@dmk.de

¹ DMK Deutsches Milchkontor GmbH und mit ihr verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der DMK vollkonsolidiert oder aufgrund der Regelung des § 296 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden.

- über das sichere Postfach der digitalen Meldeplattform der DMK Group [Meldeplattform - DMK Deutsches Milchkontor GmbH \(sicher-melden.de\)](#)
- mündlich/ telefonisch/ per mail oder schriftlich an die externe Meldestelle unter folgenden Kontaktdaten

Kanzlei Zenk Rechtsanwälte Partnerschaft MBB

Hauptansprechpartner:

Andreas Lützen

Mail: ombudsstelle-dmk@zenk.com

Postalische Adresse: Neuer Wall 25/ Schleusenbrücke 1, 20354 Hamburg

Telefon: 040/22664-222

b. Meldestellen

Group Compliance ist die interne Meldestelle für Hinweise nach Hinweisgeberschutzgesetz und Beschwerden nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Der Ombudsmann ist eine interne ausgelagerte Meldestelle für Hinweise nach Hinweisgeberschutzgesetz und nimmt Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Meldekanal an um sie an die interne Meldestelle weiterzuleiten. Nähere Informationen finden Beschäftigte im Intranet [Hinweisgebersystem \(sharepoint.com\)](#) und im Internet unter [Compliance | DMK Group](#).

c. Kommunikation

Werden Hinweise anonym auf der digitalen Meldeplattform abgegeben, können die interne Meldestelle oder unterstützende Personen bei DMK mit dem Hinweisgeber im sicheren Postfach kommunizieren und Rückfragen stellen, ohne dass die Anonymität aufgehoben werden muss.

Geht der Hinweis persönlich bei den Meldestellen (Group Compliance oder dem Ombudsmann ein) und hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben, besteht die Möglichkeit für beidseitige Rückfragen und Rücksprachen im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Hinweisgebermeldung.

Die Möglichkeit zu persönlichen Treffen besteht unabhängig von der Wahl des Meldekanals.

5. Vertraulichkeit

Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten an die Meldestelle wird – sofern und soweit gewünscht - soweit wie möglich sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte Personen haben Zugriff auf eingehende Hinweisgebermeldungen und Informationen über die Bearbeitung der Hinweisgebermeldung. Diese zuständigen Personen werden vertraglich zu Vertraulichkeit verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn im Einzelfall zur Aufklärung oder Bewertung eines Sachverhalts eine weitere unterstützende Funktion hinzugezogen wird.

Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung einer vereinbarten Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritter gelangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Offenlegung dieser Informationen an diese für die jeweilige Gesellschaft verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber der durch die Hinweisgebermeldung betroffenen Personen offengelegt werden.

In diesen Fällen der Offenlegung der gemeldeten Informationen wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und / oder Kontaktmöglichkeiten bekannt sind –über die Offenlegung und die Gründe hierfür unterrichtet, bevor die Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

6. Unparteiisches Handeln

Sämtliche mit der Hinweisgebermeldung beziehungsweise mit der Aufklärung des Sachverhalts vertrauten zuständigen Personen handeln bei der Bearbeitung der Hinweisgebermeldung unparteiisch, unabhängig und unbeeinflusst und sind an Weisungen betreffend ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit der Hinweisgeberstelle nicht gebunden.

7. Verarbeitung der Hinweisgebermeldung und Folgemaßnahmen

Nachdem die Hinweisgebermeldung eingegangen ist, wird sie aufgenommen und weiterverarbeitet.

Falls geboten, werden nach Prüfung der Hinweisgebermeldung Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet.

Das Prozedere nach Eingang einer Hinweisgebermeldung sieht – vorbehaltlich anderer / weiterer im Einzelfall anwendbarer gesetzlicher Regelungen – üblicherweise die folgenden Schritte vor:

a. Eingangsbestätigung und Protokollprüfung²

Die hinweisgebende Person erhält unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang Ihrer Hinweisgebermeldung eine Eingangsbestätigung.

Wurde ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem die Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

b. Filterung und Steuerung, Bericht

Nach Eingang der Hinweisgebermeldung prüft die interne Meldestelle den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit.

Eine Weiterbearbeitung des eingegangenen, glaubhaften und stichhaltigen Hinweises (Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Stelle im Unternehmen, Aufklärung des Sachverhalts, Ergreifen von Folgemaßnahmen) erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgesehen und / oder rechtlich zulässig.

² Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können Eingangsbestätigung wie auch Protokollprüfung nicht erfolgen.

Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Hinweisgebermeldungen werden inhaltlich nicht weiterbearbeitet (sog. grundlose Hinweisgebermeldungen). Die hinweisgebende Person wird, sofern möglich, über die unterlassene weitere Bearbeitung ihres Hinweises informiert.

Geht der Hinweis bei der externen Meldestelle ein, wird er vor Weiterleitung an die interne Meldestelle anonymisiert und vorab die Zustimmung des Hinweisgebers eingeholt. Die weitere Kommunikation mit dem Hinweisgeber erfolgt ausschließlich unter Vermittlung durch den Ombudsmann.

Geht der Hinweis über die sichere Meldeplattform ein, kann der Hinweis anonym abgegeben werden und über das sichere Postfach dennoch mit dem Hinweisgeber unter Wahrung der Anonymität kommuniziert werden. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Meldeplattform unter [Meldeplattform - DMK Deutsches Milchkontor GmbH \(sicher-melden.de\)](https://www.meldeplattform-dmk.de)

Die interne Meldestelle kann bei der Bearbeitung eines Hinweises bei Bedarf weitere zuständige, unterstützende oder beratende Funktionen hinzuziehen. Die Wahrung der Vertraulichkeit sowie die Sicherstellung, dass die zuständigen Personen weisungsungebunden handeln, wird durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen sichergestellt, s. auch Kapitel 5. Vertraulichkeit.

c. Folgemaßnahmen

Die zuständige Stelle im Unternehmen prüft im Rahmen der Hinweisbearbeitung welche Folgemaßnahmen zu ergreifen sind, je nachdem, welche Bereiche und Personen vom Hinweis betroffen sind. Dabei können sich die Folgemaßnahmen von internen / externen Untersuchungen oder der Beauftragung derer, über den Verweis an andere zuständige Stellen bis hin zum Abschluss der Untersuchung mangels Beweisen erstrecken.

d. Abschließende Rückmeldung

Sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit mitgeteilt hat oder die Meldung über die sichere Meldeplattform eingegangen ist, erhält sie spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden.

e. Datenschutz

Die Abgabe von Meldungen über die unterschiedlichen Meldekanäle ist freiwillig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie von der Hinweisgebermeldung betroffener Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

8. Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen, die einen Verdacht über einen melderlevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Sie dürfen und sie werden nicht wegen ihrer Hinweisgebermeldung gemäßregelt.

Hinweisgebende Personen haben keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist.

Allerdings gilt dies nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden. In diesem Fall behält sich die jeweils beteiligte Gesellschaft der DMK Group zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen im rechtlich zulässigen Rahmen gegen die bewusst falsch meldende Person vor.